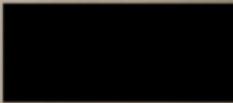


03 19/12



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 09. Dezember 2021
AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - Band 21-41

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HER **Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Mobiltelefone von Geflüchteten in Brandenburg
[#231993]**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 29. Oktober 2021 per E-Mail über die Plattform „Frag-den-Staat“**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 29. Oktober 2021.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen seitens der Bundespolizei erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage der §§ 94, 98 Strafprozessordnung (StPO) und obliegt bei jedem Vorgang einer Einzelfallprüfung. Diese ist insbesondere dann vorzunehmen, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, in denen das Mobiltelefon als Beweismittel und somit zur Sicherung eines Strafverfahrens von Belang ist.

Eine „Dienstanweisung zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Mobiltelefone von flüchteten“ existiert nicht.

Wegen der erfragten weiteren generellen Unterlagen, aus denen hervorgeht, in welchen Fällen eine solche Sicherstellung bzw. Beschlagnahme erfolgt, verweise ich auf meine Erläuterung oben.

Schließlich führt die Bundespolizei keine Statistik im Sinne der Anfrage.

Gebührenentscheidung:

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

